

---

**Gebührenordnung für die Verleihung staatlicher Anerkennungen  
bei ausländischen Bildungs- und Befähigungsnachweisen**

---

**Stand 11/2016**

Die vorliegende Ordnung wurde am 2. November 2016 vom Senat der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen beschlossen.

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen .....	2
§ 2 Anerkennungsverfahren .....	2
§ 3 Eignungsprüfung .....	2
§ 4 Anpassungslehrgang .....	2
§ 5 Fälligkeit und Zahlungsfristen .....	2
§ 6 Inkrafttreten .....	2

## **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO)) in Verbindung mit der Verordnung auf den Gebieten nach der SozHeilVO vom 28.01.2013 (Nds GVBl Nr. 3/2013 S. 38) in ihrer jeweils gültigen Änderungsfassung sind für das Anerkennungsverfahren aufgrund einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung über eine gleichwertige Befähigung Gebühren zu erheben.
- (2) Gem. der SozHeilVO in ihrer jeweils gültigeren Änderungsfassung kann die Hochschule die Anerkennung von dem erfolgreichen Abschluss eines Anerkennungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung abhängig machen. Für die genannten Leistungen werden gemäß dieser Ordnung Gebühren erhoben.

## **§ 2 Anerkennungsverfahren**

Für die Überprüfung der gleichwertigen Befähigung gem. der SozHeilVO wird eine Gebühr in Höhe von 200 € erhoben.

## **§ 3 Eignungsprüfung**

Für die Durchführung der Eignungsprüfung zum nachweis der Anforderungen nach der SozHeilVO werden Gebühren in Höhe von 100 € erhoben.

## **§ 4 Anpassungslehrgang**

- (1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Anpassungslehrgangs nehmen als Gasthörerinnen bzw. Gasthörer an Lehrveranstaltungen teil.
- (2) Die Gasthörergebühr (für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen) ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührenordnung der Hochschule.
- (3) Der Semesterbeitrag wird nicht erhoben.

## **§ 5 Fälligkeit und Zahlungsfristen**

- (1) Die Bearbeitung setzt die Zahlung der Grundgebühr nach § 2 voraus.
- (2) Die Zahlung der Gebühr wird mit der Antragstellung fällig und ist Voraussetzung für die Übersendung der Urkunde und daher entsprechend nachzuweisen.
- (3) Diese Gebühr wird bei Rücknahme des Antrags nicht zurückerstattet.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.